

Beschluss

Anpassung für Heimpflegefälle

1.)

Der Senator für Finanzen und die (Stadt)Bürgerschaft werden gebeten, den Beirat Borgfeld – nach seiner Entscheidungsfindung auch alle anderen Beiräte - an der erforderlichen Änderung und Neufassung des § 4d Abs. 1 und 2 der Bremischen Beihilfeverordnung in der Fassung, bzw. mit der Wirkung ab dem 01.01.2015 zu beteiligen.

2.)

Der Senator für Finanzen und die (Stadt)Bürgerschaft werden aufgefordert, den Beirat Borgfeld über den Sachstand der erforderlichen Änderung und Neufassung des § 4d Abs. 1 und 2 der Bremischen Beihilfeverordnung in der Fassung, bzw. mit der Wirkung ab dem 01.01.2015 zu informieren und zu diesem Zweck einen Vertreter in den Beirat zu entsenden.

Begründung:

Der Antrag bezieht sich auf zulässige und statthafte Beteiligungs- und Informationsrechte des Beirates nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 und § 7 Abs. 1 BremOBG. Der Beirat Borgfeld betrachtet dieses Sachthema als sozial- und gesundheitspolitische Massnahme, die auch für Borgfelder Bürger eine sie betreffende örtliche Angelegenheit von öffentlichem Interesse darstellt.

Die jedenfalls ab dem 01.01.2015 und aktuell geltende Fassung des §4d der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) lautet:

§ 4d

Vollstationäre Pflege

(1) Bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sind die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) entstehenden pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege monatlich bis zu

1.	für Pflegebedürftige der Pflegestufe I	1 023 Euro,
2.	für Pflegebedürftige der Pflegestufe II	1 279 Euro,
3.	für Pflegebedürftige der Pflegestufe III	1 550 Euro
4.	für Pflegebedürftige, die nach § 43 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Härtefall anerkannt sind	1 918 Euro

beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten (§ 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sind nicht beihilfefähig, es sei denn, dass sie die folgenden monatlichen Eigenanteile übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten mit berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30 vom Hundert des Einkommens
2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger vollstationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 vom Hundert des Einkommens.

Einkommen sind die Dienst- und Versorgungsbezüge ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag, das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach § 2 → zu berücksichtigen sind. Bei der Berechnung der beihilfefähigen Aufwendungen ist der niedrigste Satz einer für die Unterbringung in Betracht kommenden Einrichtung zu Grunde zu legen.

Hierin sind mit Wirkung ab dem 01.01.2015 nur statisch fixe Pauschalen berücksichtigt, die sich nicht wie erforderlich dynamisch an der inzwischen eingetretenen Änderung des vorgreiflich bundeseinheitlich geltenden § 43 SGB XI (Pflegeversicherung) orientieren (siehe mehrfach geänderte Wortlauttexte seit dem 01.01.2015 im Anhang).

Dies hat zu vergleichbarer Sach- und Rechtslage bereits das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinen Entscheidungen vom 26.01.2017, Geschäftsnummern 4 B 5/16, 4 B 6/16 und 4 B 7/16 festgestellt. Die aktuell geltende Fassung des § 4d Abs. 1 und 2 BremBVO vernachlässigt daher mit Wirkung ab dem 01.01.2015 zuungunsten Bremischer Beamten und deren Familie zutreffende Alimentation im vollstationären Heimpflegefall. Die auch rückwirkende Anpassung ist dringende Aufgabe des Senators für Finanzen, respektive der Bürgerschaft. Es kann nicht Aufgabe betroffener Bürger sein, diesetwegen erst den jahrelang währenden Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten, um kostenpflichtig ihre Rechte durchzusetzen.

Der Beschluss wurde mit einer Enthaltung angenommen